



I. Allgemeines

Schiff	Name:	IMO:	BRZ:	Schiffstyp:
	Anzahl Besatzungsmitglieder:	Fahrtgebiet:	Datum der Kiellegung:	
Prüfliste	Erstellt am:	Erstellt durch:		
Auflistung der für die Prüfung zugrundeliegenden Pläne und Zeichnungen				

II. Anforderungen

Nr.	See-UnterkunftsV	Anforderungen nach See-Unterkunftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
1-00 UNTERKUNFTSRÄUME							
Wände, Decken, Fußböden							
1-01	§ 7 Abs. 1	Lichte Höhe der Unterkunftsräume beträgt mindestens 2,03 m.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-02	§ 7 Abs. 1	Die BG Verkehr kann eine geringfügige Reduzierung der Deckenhöhe zulassen. Liegt eine Ausnahme vor und wird die darin vorgegebene Deckenhöhe eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-03	§ 7 Abs. 2	Außenwände und Wände der Lade-, Maschinen-, Vorrats-, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftssanitärbereiche in Richtung der Schlafräume sind aus Stahl oder gleichwertigem Werkstoff und wasser- und gasdicht, Innenwände und Decken der Unterkunftsräume (außer Küchen und Toiletten) sind verkleidet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-04	§ 7 Abs. 3	Offene Decks über den Unterkunftsräumen sind mit Holzbelag oder gleichwertigem Werkstoff und, soweit die Unterkunftsräume zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind, mit Trittschalldämmung versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-05	§ 7 Abs. 4	Fußböden, Wände und Decken sind ohne scharfe Kanten und leicht zu reinigen. Fußböden sind rutschfest und feuchtigkeitsundurchlässig. Wände und Decken sind hell und wasserfest.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-06	§ 7 Abs. 5	Übergänge zwischen Fußbodenbelägen und Verkleidungen der Wände sind mit Profilen versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Isolierung							
1-07	§ 8	Unterkunftsräume sind gegen Kälte und Hitze von außen oder aus Nachbarräumen isoliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-08	§ 8	Technische Einrichtungen, die die Temperatur beeinflussen können, sind isoliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Schutzvorrichtungen gegen Ungeziefer							
1-09	§ 9 Abs. 1	Unterkunfts- und Vorratsräume sind gegen Eindringen und Einnisten von Ungeziefer geschützt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-10	§ 9 Abs. 2	<u>Auf Schiffen in Fahrtgebieten, in denen Insekten Tropenkrankheiten übertragen können:</u> - Vor Fenstern, Lüftungsöffnungen und Außentüren ist ein geeigneter Insektenschutz vorhanden - Luftansaugöffnungen von raumluftechnischen Anlagen sind mit einem Insektenfilter versehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Beleuchtung							
1-11	§ 10 Abs. 1	Schlaf- und Wohnräume sowie Messen und sonstige Aufenthaltsräume sind durch Tageslicht angemessen erhellt. <u>Gilt nicht auf Fahrgastschiffen und Spezialschiffen, wenn eine Anordnung der Räume unterhalb der Ladelinie von der BG Verkehr zugelassen ist.</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-12	§ 10 Abs. 2	Die Unterkunftsräume und Vorratsräume sind mit elektrischen Anlagen zur angemessenen Beleuchtung der Räume versehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



Prüfliste
See-Unterkunftsverordnung

Dienststelle
Schiffssicherheit

Nr.	See-UnterkunftsV	Anforderungen nach See-Unterkunftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
1-13	§ 10 Abs. 3	Die Unterkunftsräume sind mit einer elektrischen Notbeleuchtungsanlage versehen. <u>Gilt nicht, wenn zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind.</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Luftreinigung, Raumluftechnische Anlagen							
1-14	§ 11 Abs. 1 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Unterkunftsräume sind so angeordnet und ausgestattet, dass sie gegen Luftverunreinigungen aus anderen Schiffsteilen, insbesondere Maschinenabgasen, Abluft aus Tanks, Küchen, medizinischen Räumen und sanitären Einrichtungen geschützt sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-15	§ 11 Abs. 2 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Unterkunftsräume sind mit raumluftechnischen Anlagen (Klimaanlagen oder mechanischen Lüftungsanlagen) ausgestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-16	§ 11 Abs. 3 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Die Unterkunftsräume und der zentrale Maschinenleitstand sind mit einer Klimaanlage ausgerüstet. <u>Gilt nicht für Schiffe in Fahrtgebieten mit gemäßigttem Klima.</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-17	§ 11 Abs. 5 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Bei Ausfall der raumluftechnischen Anlage können die Unterkunftsräume auf andere Weise belüftet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Heizungsanlage							
1-18	§ 12 Abs. 1	Die Unterkunftsräume sind mit einer Heizungsanlage ausgestattet. <u>Gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich in den Tropen verkehren.</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-19	§ 12 Abs. 2	Die Wärmeversorgung innerhalb der Unterkunftsräume erfolgt nur mit Warmwasser, Warmluft oder Elektrizität.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-20	§ 12 Abs. 3	Heizkörper und sonstige Heizgeräte sind so aufgestellt und abgeschirmt, dass Brandgefahr oder Gefährdung und Belästigung der Bewohner vermieden werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Leitungen							
1-21	§ 13	Es sind keine Leitungen mit gesundheitsgefährlichen Gasen, Flüssigkeiten oder hohem inneren Überdruck in Unterkunftsräumen verlegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Verhütung von Lärm und Vibrationen							
1-22	§ 14 Abs. 1	Unterkunftsräume und Freizeitbereiche an Deck sind keinen unzuträglichen Lärmbelastungen und Vibrationen ausgesetzt. <i>- Nachweis durch Schalldruckpegel- und Vibrationsmessungen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-23	§ 14 Abs. 2	Unterkunftsräume und Freizeitbereiche an Deck sind in möglichst großer Entfernung zu Maschinenraum, Rudermaschinenraum, Ladewinden, Heizungs- und raumluftechnischen Anlagen und anderen lärm erzeugenden Maschinen und Anlagen angeordnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-24	§ 14 Abs. 3	Bei Bau und Verkleidung von Wänden, Decken und Fußböden in Lärmquellen aufweisenden Räumen sowie von selbstschließenden schalldichten Türen in Maschinenräumen sind Schallabdichtungen o.a. schallschluckende Materialien verwendet wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Schlafräume							
1-25	§ 15 Abs. 1	Für Männer und Frauen sind getrennte Schlafräume vorgesehen, wenn eine Übernachtung an Bord erforderlich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-26	§ 15 Abs. 2	Jedes Besatzungsmitglied hat einen eigenen Schlafraum zur Verfügung. Anzahl der Schlafräume an Bord:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-27	§ 15 Abs. 2	Abweichend dürfen Schlafräume wie folgt belegt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Spezialschiffe und Schiffe mit weniger als 3000 BRZ mit bis zu 2 Besatzungsmitgliedern;</i> ▪ <i>auf Fahrgastschiffen und Fischereifahrzeugen mit bis zu 4 Besatzungsmitgliedern, jedoch nicht mit mehr als zwei Offizieren;</i> ▪ <i>mit 2 Azubis (Mindestbodenfläche von 7,50m² ist zu beachten), wenn die Schlafräume mit eigenem Bad und eigener Toilette ausgestattet sind.</i> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-28	§ 15 Abs. 4	Die Schlafräume befinden sich über der Ladelinie und sind mittschiffs oder achtern angeordnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-29	§ 15 Abs. 4	Schlafräume sind im Vorschiff, jedoch nicht vor dem Kollisionsschott angeordnet, da eine Anordnung mittschiffs oder achtern aufgrund Größe des Schiffs, Schiffstyp oder beabsichtigter Einsatzart nicht möglich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



Prüfliste
See-Unterkunftsverordnung

Dienststelle
Schiffssicherheit

Nr.	See-UnterkunftsV	Anforderungen nach See-Unterkunftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
1-30	§ 15 Abs. 4	Die BG Verkehr kann auf Fahrgastschiffen und Spezialschiffen zulassen, dass Schlafräume unterhalb der Ladelinie angeordnet werden. <u>Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-31	§ 15 Abs. 4	<u>Bei zulässiger Anordnung der Schlafräume unterhalb der Ladelinie:</u> Diese befinden sich nicht unmittelbar unter für Arbeiten genutzten Gängen und sind mit ausreichender Beleuchtung und Belüftung versehen, und es ist mindestens ein dem Tageslicht zugänglicher Aufenthaltsraum vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-32	§ 15 Abs. 5	Schlafräume können nur von Verkehrsgängen aus betreten werden, die innerhalb der Wohnbereiche liegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bodenflächen							
1-33	§ 16 Abs. 1 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	<u>Bodenfläche in Schlafräumen bei Einzelbelegung:</u> < 3000 BRZ: 4,5 m ² ; 3000 bis unter 10000 BRZ: 5,5 m ² ; ab 10000 BRZ: 7,0 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-34	§ 16 Abs. 1 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Die Bodenfläche je Besatzungsmitglied in Schlafräumen auf Fischereifahrzeugen beträgt mindestens 2,5 m ² . (Ausgenommen der von Kojen, Spinden, Kommoden und Sitzgelegenheiten eingenommenen Fläche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-35	§ 16 Abs. 5 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	<u>Bodenfläche in Schlafräumen von Schiffsoffizieren, wenn kein gesonderter Wohnraum zur Verfügung steht:</u> < 3000 BRZ: 7,50 m ² ; 3000 bis unter 10000 BRZ: 8,50 m ² ; ab 10000 BRZ: 10,00 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-36	§ 16 Abs. 2	Die BG Verkehr kann Abweichungen von den Mindestgrößen der Bodenflächen für Schiffe < 3000 BRZ, Fahrgastschiffe und Spezialschiffe zulassen, um jedem Besatzungsmitglied einen eigenen Schlafraum zu ermöglichen. <u>Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor und werden die darin zugelassenen Bodenflächen eingehalten?</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-37	§ 16 Abs. 4 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	<u>Fahrgastschiffe und Spezialschiffe:</u> Bodenfläche in Schlafräumen für Besatzungsmitglieder, die keine Schiffsoffiziere sind: 2 Personen: 7,50m ² ; 3 Personen: 11,50 m ² ; 4 Personen: 14,50 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-38	§ 16 Abs. 6	<u>Fahrgastschiffe und Spezialschiffe</u> Bodenfläche in Schlafräumen von Schiffsoffizieren, wenn kein gesonderter Wohnraum zur Verfügung steht: Offiziere auf Betriebsebene: 7,50 m ² Offiziere auf Führungsebene: 8,50 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-39	§ 16 Abs. 3 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Auf Schiffen mit einer BRZ von < 3000, die keine Fahrgastschiffe und Spezialschiffe sind, beträgt die Bodenfläche von Schlafräumen, die mit zwei Besatzungsmitgliedern belegt sind, mindestens 7,0 m ² .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-40	§ 16 Abs. 8	Dem Kapitän, Leiter der Maschinenanlage und dem Ersten Offizier muss zusätzlich zum Schlafraum ein unmittelbar in Verbindung stehender Wohnraum, Tagesraum oder ein gleichwertiger zusätzlicher Raum zur Verfügung gestellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-41		Die BG Verkehr kann Ausnahmen für Schiffe < 3000 BRZ zulassen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Kojen und sonstige Schlafraumausstattungen							
1-42	§ 17 Abs. 1	Jedem Besatzungsmitglied steht eine Einzelkoje zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-43	§ 17 Abs. 1	Die Kojeninnenmaße betragen mindestens 0,80 m x 2,00 m. Auf Fischereifahrzeugen mindestens 0,80 m x 1,98 m.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-44	§ 17 Abs. 2 und 4	Kojen sind so aufgestellt, dass sie nicht überstiegen werden müssen und es sind übereinander nicht mehr als 2 Kojen aufgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-45	§ 17 Abs. 4	<u>Bei Doppelstockkojen:</u> Untere Koje mind. 0,30 m über dem Boden, obere Koje etwa in der Mitte zwischen dem Boden der unteren Koje und der Unterseite der Raumdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



Prüfliste
See-Unterkuftsverordnung

Dienststelle
Schiffssicherheit

Nr.	See-UnterkuftsV	Anforderungen nach See-Unterkuftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
1-46	§ 17 Abs. 3 und 4	Kojen sind ausgestattet mit Lattenrost, Matratze, einer Decke und Kissen. <u>Bei übereinanderliegenden Kojen:</u> Obere Koje mit staubdichter Abdeckung unter der Matratze.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-47	§ 17 Abs. 6	In den Schlafräumen ist für jedes Besatzungsmitglied ein Kleiderspind (mindestens 475 Liter) und eine Kommode oder entsprechendes Behältnis (mindestens 56 Liter) vorzusehen. Ist die Kommode im Kleiderspind integriert, muss das Gesamtvolumen mindestens 500 Liter betragen. Die Spinde sind mit einem Fach und einer Verschlussvorrichtung versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-48		Die BG Verkehr kann auf Schiffen < 200 BRZ Ausnahmen zulassen, wenn die Anforderungen baulich nicht umsetzbar sind und das Besatzungsmitglied andere Möglichkeiten hat, persönliche Gegenstände zu verstauen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-49	§ 17 Abs. 7	<u>In jedem Schlafräum vorhanden:</u> Tisch oder Pult, Spiegel, Steckdose, Anschluss für Gemeinschaftsantenne, kleiner Schrank für Toilettenbedarf, Bücherbrett, Kleiderhaken, Sitzgelegenheiten, Schlafräumfenster mit Vorhängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-50	§ 17 Abs. 8	Einrichtungsgegenstände sind ohne scharfe Kanten sowie aus festem, glattem und gegen Korrosion geschütztem Werkstoff (außer gepolsterte Teile).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Küchen, Vorrats- und Kühlräume, Messen, Pantries und Ausstattungen							
1-51	§ 18 Abs. 1	<u>Wenn die Betriebsumstände die Zubereitung von Speisen erforderlich macht:</u> Es ist eine Küche mit der folgenden Ausstattung vorhanden: Kochgeräte, 1 Doppelpülbecken, 1 Handwaschbecken, Einrichtung für Einmalhandtücher, Anschluss für kaltes und warmes Trinkwasser, Schränke, Regale, Geschirrgestelle aus nichtrostendem Material, Abluftanlage, 2 Fußbodenabflüsse mit Rückschlagventil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-52	§ 18 Abs. 2	Es sind Vorratsräume und Kühlräume vorhanden. Kühlräume sind von innen zu öffnen, und mit einer Alarmvorrichtung versehen. ▪ <i>Können Kühlräume nur mit unangemessenem Aufwand eingerichtet werden, so können auch Kühlschränke anstelle der Kühlräume installiert werden.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-53	§ 19 Abs. 1	Es sind Messen vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-54	§ 19 Abs. 1	Die Messen sind getrennt als Offiziers- und Mannschaftsmesse eingerichtet. (Sofern die Schiffsgröße dies zulässt.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-55	§ 19 Abs. 2	Die Messen sind in der Nähe der Küche und von Schlafräumen getrennt liegend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-56		Die BG kann Ausnahmen für Schiffe < 3000 BRZ zulassen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-57	§ 19 Abs. 3	Die Bodenfläche der Messen beträgt mindestens 1,5 m ² (1,0 m ² auf Fischereifahrzeugen) für jeden vorgesehenen Sitzplatz und ist ausreichend für die Anzahl der Besatzungsmitglieder, die sie üblicherweise gleichzeitig benutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-58	§ 19 Abs. 4	In den Messen sind ausreichende Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-59	§ 19 Abs. 5	<u>Messe oder Pantries sind ausgerüstet mit:</u> Doppelpülbecken mit Anschluss für kaltes und warmes Trinkwasser, Einmalhandtuchspender, Kühlschrank, Einrichtungen zur Zubereitung kalter und heißer Getränke, Einrichtungen zum Aufbewahren des Geschirrs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Sanitäre Einrichtungen							
1-60	§ 15 Abs. 3	<u>Nach Möglichkeit:</u> Schlafräume sind mit eigenem Bad und Toilette ausgestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-61	§ 20 Abs. 1	Es sind getrennte sanitäre Einrichtungen für Männer und Frauen vorgesehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-62	§ 20 Abs. 2 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Jeder Schlafräum ist mit einem eigenen Waschbecken ausgestattet. <u>Dies gilt nicht auf Fahrgastschiffen oder wenn bereits im eigenen Bad ein Waschbecken vorhanden ist.</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-63	§ 20 Abs. 3	<u>Für Besatzungsmitglieder ohne eigenes Bad und eigene Toilette:</u> 1 Waschbecken, 1 Dusche, 1 WC für höchstens je 4 männliche und 4 weibliche Besatzungsmitglieder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



Prüfliste
See-Unterkunftsverordnung

Dienststelle
Schiffssicherheit

Nr.	See-UnterkunftsV	Anforderungen nach See-Unterkunftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
1-64	§ 20 Abs. 3	Die Toiletten sind in der Nähe von Schlaf- und Waschräumen angeordnet und sind nur über Verkehrsgänge oder von Waschräumen aus zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-65	§ 20 Abs. 4	Zusätzlich sind separate Toiletten nahe der Brücke, dem Maschinenraum oder dem Maschinenleitstand sowie für das Küchenpersonal in der Nähe der Arbeitsplätze vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-66		Die BG Verkehr kann Ausnahmen von § 20 Abs. 4 für Schiffe < 3000 BRZ zulassen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-67	§ 20 Abs. 5	<u>Schiffe ab 5.000 BRZ</u> : Für jeden Schiffsoffizier ist 1 Duschbad mit Waschbecken und Toilette am angrenzenden Schlafräum vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-68	§ 20 Abs. 6	<u>Schiffe ab 10.000 BRZ (außer Fahrgastschiffe)</u> : Für je zwei Besatzungsmitglieder (ausgenommen Schiffsoffiziere) ist 1 Duschraum mit Waschbecken und Toilette neben ihren Schlafräumen vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-69	§ 20 Abs. 7	Die BG Verkehr kann Sonderregelungen für Fahrgastschiffe auf Reisen mit bis zu 4 Stunden Reisedauer genehmigen. Liegt eine Genehmigung vor und werden die in der Genehmigung festgelegten Vorgaben eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-70	§ 21 Abs. 1	Kaltes und warmes Trinkwasser ist an allen Waschstellen vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-71	§ 21 Abs. 2	Waschbecken und Duschen sind aus leicht zu reinigenden und dauerhaften Werkstoffen hergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-72	§ 21 Abs. 3 Nr. 1	Räume mit sanitären Einrichtungen (Sanitärräume) verfügen über eine Ablufteinrichtung ins Freie.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-73	§ 21 Abs. 3 Nr. 2	Die Sanitärräume verfügen über Fußböden aus dauerhaftem Werkstoff, die leicht zu reinigen, feuchtigkeitsfest und mit einem angemessenen Abfluss versehen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-74	§ 21 Abs. 3 Nr. 3	Toiletten sind mit einer starken Wasserspülung (oder Vakuum), einem Handwaschbecken und einer hygienisch einwandfreien Vorrichtung zum Händetrocknen ausgerüstet. Die Toiletensitze sind aus nichtsaugfähigem Werkstoff hergestellt und sind leicht zu reinigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-75	§ 21 Abs. 3 Nr. 4	Mehrere Toiletten in einem Raum sind durch Wände ausreichend abgeschirmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-76	§ 21 Abs. 3 Nr. 5	Ablussrohre verlaufen nicht entlang von Decken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bürräume							
1-77	§ 25	Es sind getrennte Bürräume oder ein gemeinsames Schiffsbüro für den Decks- und den Maschinendienst vorgesehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-78		Die BG Verkehr kann Ausnahmen für Schiffe < 3000 BRZ zulassen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Einrichtungen zur Wäschepflege							
1-79	§ 26 <small>(gilt nicht für Schiffe < 200 BRZ)</small>	Es sind folgende Einrichtungen zur Wäschepflege vorhanden (soweit die Betriebsumstände dies erfordern): - Waschmaschinen - Wäschetrockner oder geeigneter Trockenraum - Bügeleisen, Bügelbretter oder ähnliches	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Einrichtungen für Kleidung und persönliche Gegenstände, Umkleideeinrichtungen							
1-80	§ 27 Abs. 1	Es sind gut belüftete und verschließbare Einrichtungen für Arbeits- und Wetterkleidung außerhalb der Schlafräume vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-81	§ 27 Abs. 2	Es ist ein Aufbewahrungsraum für Koffer u.ä. vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1-82	§ 27 Abs. 3	<u>Auf Schiffen ab 3000 BRZ</u> : Es sind leicht zugängliche Umkleideeinrichtungen mit Einzelspinden, Waschbecken und Dusche vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
2-00 FREIZEITBEREICHE UND FREIZEITRÄUME							
2-01	§ 28 Abs. 1	Es sind ausreichende Freizeitbereiche an Deck vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
2-02	§ 28 Abs. 2	Es stehen angemessen ausgestattete Freizeiträume zur Verfügung. ▪ <i>Messen dürfen auch als Freizeiträume benutzt werden, wenn sie entsprechend ausgestattet sind (z.B. mit Fernseher und DVD-Player)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



Prüfliste
See-Unterkunftsverordnung

Dienststelle
Schiffssicherheit

Nr.	See-UnterkunftsV	Anforderungen nach See-Unterkunftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
2-03	§ 28 Abs. 3	Auf Schiffen ab 10.000 BRZ Es ist mindestens eine der folgenden Einrichtungen vorhanden: - ein Schwimmbad - eine Sauna - ein Hobbyraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-00 MEDIZINISCHE RÄUMLICHKEITEN							
Behandlungsraum							
3-01	§ 22 Abs. 1	Es ist ein Behandlungsraum vorhanden. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Schiffen in der weltweiten Fahrt ▪ Auf Schiffen mit 15 oder mehr Personen an Bord mit einer Reisedauer von mehr als drei Tagen ▪ Auf Fahrgastschiffen in der weltweiten und europäischen Fahrt ▪ Auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-02	§ 22 Abs. 2	Der Behandlungsraum ist mit einer Kommunikationseinrichtung für eine direkte funk- oder satellitenfunkärztliche Beratung versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-03	§ 22 Abs. 3	Ein Apothekenschrank gemäß Anlage der See-UnterkunftsV ist fest installiert. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Schiffen in der weltweiten und europäischen Fahrt ▪ Auf Fischereifahrzeugen in der Großen und Kleinen Hochseefischerei (Auf Schiffen mit einem vorgeschriebenen Behandlungsraum, ist der Apothekenschrank in diesem Raum aufzustellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-04		Die BG Verkehr kann im Einzelfall von den Vorschriften zum Behandlungsraum Ausnahmen zulassen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Krankenraum							
3-05	§ 23 Abs. 1	Es ist ein Krankenraum vorhanden. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Schiffen in der weltweiten Fahrt ▪ Auf Schiffen mit 15 oder mehr Personen an Bord mit einer Reisedauer von mehr als drei Tagen ▪ Auf Fahrgastschiffen in der weltweiten und europäischen Fahrt ▪ Auf Fahrgastschiffen in der europäischen Fahrt bei Reisen, die länger als 12 Stunden dauern ▪ Auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-06	§ 23 Abs. 6	<u>Auf einen Krankenraum kann auf Schiffen mit bis zu 30 Personen an Bord verzichtet werden</u> , wenn für jede Person ein eigener Schlafrum mit abgeteilter Sanitärzelle mit Waschbecken, Dusche oder Wanne und Toilette sowie eine Rufanlage oder Telefon mit Verbindung zur Brücke vorhanden ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-07	§ 22 Abs. 4	<u>Wird auf einen Krankenraum verzichtet:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Behandlungsraum ist zur kurzzeitigen Unterbringung und Pflege des Kranken geeignet. ▪ Die Untersuchungsliege ist dreiseitig mit mindestens 1m Bewegungsraum zugänglich und mit einem Herausfallschutz versehen ▪ Eine Toilette befindet sich im oder in der Nähe des Behandlungsraums zur ausschließlichen Nutzung durch den Kranken 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-08	§ 23 Abs. 2, 3 und 4	Der Krankenraum erfüllt die folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Innenraum und mit einer Ablufeinrichtung ausgestattet ▪ leicht erreichbar ▪ Zugang breit genug, um einen Kranken auf der Krankentrage hineintragen zu können ▪ Ausgestattet mit einer für den Kranken leicht erreichbaren Rufanlage oder Telefon mit Verbindung zur Brücke und zum Betriebsgang 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-09	§ 23 Abs. 4	Der Krankenraum ist ausgestattet mit einer Dusche oder Wanne, Handwaschbecken, einer separaten Toilette mit Desinfektionsmittelwandspender und nicht selbstschließenden Wasserarmaturen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-10	§ 23 Abs. 4	Die Toilette des Krankenraums ist mit einer Rufanlage oder Telefon mit Verbindung zur Brücke und zum Betriebsgang ausgestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-11	§ 23 Abs. 5	Der Krankenraum ist mit mindestens einem Krankenhausbett eingerichtet. <u>Auf Schiffen mit mehr als 30 Personen:</u> mindestens zwei Betten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3-12		Die BG Verkehr kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften zum Krankenraum zulassen. Liegt eine Ausnahme vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



Prüfliste
See-Unterkunftsverordnung

Dienststelle
Schiffssicherheit

Nr.	See-UnterkunftsV	Anforderungen nach See-Unterkunftsverordnung	Erfüllt			Bemerkungen	an Bord zu prüfen
			Ja	Nein	N/A		
Operationsraum							
3-13	§ 26	Für Schiffe, die mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind: Ein ausgestatteter OP mit mind. 10 m² Bodenfläche ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-00	EN ISO 15748-1	TRINKWASSERANLAGE					
4-01	Nr. 14.1	Trinkwassertanks sind aus korrosionsbeständigem Stahl oder sind mit einer Korrosionsschutzbeschichtung versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-02	Nr. 14.1	Trinkwassertanks sind mit Öffnungen zu Reinigungs- und Reparaturzwecken versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-03	Nr. 14.1	Trinkwassertanks sind von Tanks mit anderen Flüssigkeiten durch einen Kofferdamm getrennt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-04	Nr. 14.1	Trinkwassertanks sind mit Vorrichtungen zur Entwässerung versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-05	Nr. 14.1	Trinkwassertanks sind mit Luftrohren ausgerüstet, die auf das freie Deck führen. Die Rohre sind mit Vorrichtungen versehen, die das Eindringen von Meerwasser verhindern. (Luftrohre von eingesetzten Tanks können in den Räumen enden, in denen die Tanks stehen, oder in den Räumen höher liegender Decks.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-06	Nr. 17.1.5	Trinkwasserleitungen führen nicht durch Tanks mit einem anderen Inhalt als Trinkwasser. (Lässt sich dies nicht umgehen, sind diese Leitungen durch einen Rohrtunnel mit wirksamem Ablauf zu verlegen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-07	Nr. 17.6	Trinkwasserleitungen sind entsprechend ISO 14726 gekennzeichnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-08	Nr. 5.2.2	Trinkwasserleitungen sind getrennt von anderen Leitungen oder Einrichtungen, die kein Trinkwasser führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-09	Nr. 8.2	Zur Füllstandsmessung in Trinkwassertanks sind Flüssigkeitsstandanzeiger oder Tankinhaltmessenrichtungen vorgesehen. (Peilrohre sind nicht zulässig!)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4-10	Nr. 8.1	Der Übernahmeflanschanschluss entspricht DIN ISO 5620-1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

III. Sonstige Bemerkungen

IV. Datum und Unterschrift